

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **katholischen Zustände in Baden**

**Mone, Franz Joseph**

**Regensburg, 1841**

Zweite Epoche. Unterhandlungen zur Gründung des Erzbisthums Freiburg  
(1818 bis d. 21 Okt. 1827)

**urn:nbn:de:bsz:31-14601**

## Zweite Epoche.

Unterhandlungen zur Gründung des Erzbisthums Freiburg (1818  
bis d. 21 Okt. 1827).

---

### 1. Die Verwaltung des erledigten Bisthums Konstanz.

Die kirchlichen Zerwürfnisse, die man vorbereitet hatte, kamen schon in den letzten Jahren der ersten Epoche hie und da zum Vorschein, aber durch den Tod des Erzbischofs Dalberg zum vollen Ausbruch. Diese badische Angelegenheit erregte großes Aufsehen in Deutschland und hatte gemeinsame Bestrebungen mehrerer Staaten zur Folge, die zu einem ganz andern Resultate führten, als ihr Anfang vermuthen und bei Vielen erwarten ließ. Von vorn herein schien die Sache sehr einfach zu erledigen, das Domkapitel zu Konstanz brauchte nur den Nachfolger Dalbergs zu wählen, der Pabst ihn zu bestätigen und seine Diocese auf das ganze Land auszudehnen und damit war die Angelegenheit abgemacht. So gieng es aber nicht, sondern der ganze Plan scheiterte deshalb, weil der Pabst den vorgeschlagenen Nachfolger nicht annahm.

Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg war schon früher von dem Erzbischof zu seinem Generalvikar des Bis-

thums Konstanz bestellt worden. Im Jahr 1815 wurde er auf kurze Zeit dieses Amtes enthoben, weil er Geschäfte halber auf dem Wiener Congresse abwesend war, aber schon diese kleine Unterbrechung soll von der katholischen Kirchensektion mißbilligt worden seyn, weil sie den H. v. Wessenberg, übereinstimmend mit ihren Grundsätzen zum Bischof haben und daher keinen Anlaß dulden wollte, der ihn von seiner künftigen Würde entfernen konnte. Dalberg wurde daher vermocht, ihn zum Coadjutor zu ernennen, als welchen die Regierung ihn dem Pabste zur Bestätigung präsentierte (1815). Gegen diese Wahl erhoben sich öffentliche Stimmen und brachten Gegenstände zur Sprache, welche der katholischen Kirchensektion und der Staatsregierung zuwider waren, nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der milden Stiftungen, die schon das Domkapitel zu Konstanz verlangt hatte. Es erschien eine Schrift dagegen und während diesen Anfängen des Streites starb Dalberg. \*) Das Kapitel wählte den Hrn. v. Wessenberg zum Kapitelsvikar und zeigte diese Wahl zur Bestätigung in Rom an. Der Pabst aber verwarf ihn durch ein Breve vom 15 März 1817 an das Domkapitel und trug diesem auf, einen andern zu wählen und erließ ein anderes Schreiben v. 21 Mai 1817 an den Großherzog Karl, worin er ihm von jenem Breve Nachricht gab und im Allgemeinen die Gründe bemerkte, welche gegen Wessenberg vorlägen. Dieser, zur Zeit seiner Wahl in Frankfurt abwesend, entschloß

\*) Gegen Wessenberg war diese Schrift: Ueber die Ernennung des Hrn. Gen.-Bis. Frhrn. v. Wessenberg zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Konstanz. Rom 1816. — Dagegen erschien: Die Ernennung eines Coadjutors für das Bisthum Konstanz, aus dem wahren kirchenrechtlichen Gesichtspunkt dargestellt. Germanien 1816. 8.

sich, mit Genehmigung des Großherzogs, nach Rom zu seiner Rechtfertigung zu reisen. Der Pabst beschuldigte ihn 1) irriger Lehren und Grundsätze, 2) Mißbrauchs und Ueberschreitung der Amtsgewalt, 3) ungehorsamer Festhaltung an seiner verworfenen Wahl, und verlangte in beiden ersten Beziehungen Widerruf und Restitution, so viel noch möglich, und in letzter Niederlegung seines angemasteten Amtes, überhaupt dann Versicherung über sein künftiges Benehmen. Ueber die zwei ersten Anschuldigungspunkte hat sich Wessenberg nur zu einem kleinen Theil gerechtfertigt, sein Streben, die Ordinariatsgewalt auszudehnen, konnte er weder auf schriftliche Befehle des Erzbischofs stützen, noch hatte er diese Auctorität in seinen Ausschreiben angeführt, so daß die Ueberschreitung der Amtsgewalt meistens auf ihm haften blieb. Auf Niederlegung seiner Stelle bestand der Pabst um so mehr, als er schon am 2 Nov. 1814 durch ein Breve an Dalberg diesem befohlen hatte, den Hrn. von Wessenberg ohne Verzug als Generalvikar zu entlassen. Dieser behauptete zwar, er habe ebensowenig wie das Domkapitel von diesem Breve Kenntniß erhalten, war aber dem ungeachtet nicht zu bewegen, seine Stelle als Kapitelsvikar aufzugeben, weil er durch seine Pflichten gegen den Großherzog, gegen das Domkapitel zu Konstanz und gegen ganz Deutschland von einem solchen Schritt abgehalten werde. Der Staatssecretair H. Consalvi bemerkte ihm darauf, wenn diese Pflichten mit seinen Obliegenheiten gegen die Kirche übereinstimmten, so seyen sie kein Hinderniß, sich dem Willen des Pabstes zu fügen, widerstritten sie aber seinen Pflichten gegen das Oberhaupt der Kirche, so setzt er durch sein Widerstreben in rein kirchlichen Sachen den Pabst zurück. Wessenberg wiederholte seine Erklärung, daß er zwar persönlich bereit sey, jedes Opfer zu bringen, aber von seinen

Verpflichtungen nicht abgehen könne. Damit schied er freundlos und unveröhnt von Rom und der Zweck seines Lebens war verloren.

Nach seiner Zurückkunft ließ die badische Regierung eine officiële Denkschrift über diese Verhandlungen mit allen dazu gehörigen Aktenstücken in zweierlei Ausgaben bekannt machen und Exemplare an die fremden Regierungen so wie an die Dekane im Land vertheilen, in der Absicht, durch diesen Schritt die übrigen teutschen Staaten zur gemeinsamen Verhandlung zu bewegen, und in der Voraussetzung, darin durch eine allgemeine katholische Opposition gegen den Pabst kräftig unterstützt zu werden. \*) Das war ein Staatsfehler, verschuldet durch eine beschränkte, protestantische Ansicht. Selbst wenn das Geschwätz protestantischer Literaturzeitungen und ihre bescheidene Anmaßung, das katholische Kirchenwesen nach ihren Grundsätzen und Vorschriften einzurichten, ein Gewicht hätte, das ihm kein vernünftiger Mann zugestehet; selbst wenn die katholische Opposition der Erwartung entsprochen hätte: so mußte man fragen, war es im Hinblick auf die Selbsterhaltung klug, war es in politischer Beziehung würdig, die unteren Kräfte zum Beistand in dem Kampfe gegen die kirchliche Auctorität aufzuregen und herbei zu rufen? Wenn aber die Katholiken diesen Beistand verweigerten, wie dann? Durfte man ihre Anhänglichkeit an das Kirchenoberhaupt als revolutionär behandeln, und fühlte man sich stark genug, dem größten Theil der Unterthanen officiell zu erklären, daß man sich mit denjenigen, deren Grundsätze und Handlungen der Pabst mißbilligt hatte, gegen denselben verbinden wolle? Solchen

\*) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Fehr. v. Wessenberg, Karlsruhe 1818; in Folio und in 8.

Schritten der Regierung mußte daher Mißtrauen und Ent-  
 rüstung der Katholiken folgen, und zeigte sich auch deutlich  
 genug. Denn obgleich während der Anwesenheit Wessen-  
 bergs in Rom eine beifällige Erklärung für seine Person  
 und Grundsätze von 42 Landdechanten und andern Geist-  
 lichen des Oberlandes ausgefertigt wurde, so kamen doch, nach  
 Bekanntmachung der Denkschrift, vier Fragen unter den Pfar-  
 rern der Gegend von Offenburg in Umlauf, worin sie aufge-  
 fordert wurden, sich darüber zu äussern, ob sie einen Bi-  
 schof wollten, den der Pabst verworfen habe, ob sich die  
 Geistlichkeit und das Volk dabei beruhigen könne, daß H.  
 v. Wessenberg, nachdem das Domkapitel ihm die Vollmacht  
 wieder abgenommen, fortfahre als Bisthumsverweser zu han-  
 deln, ob unter solchen Umständen H. v. Wessenberg auf dem  
 Landtag als Stellvertreter der Geistlichkeit erscheinen dürfe,  
 ob daher nicht Vorstellungen an den Großherzog und das  
 Domkapitel gemacht werden sollen?\*) Darüber entstand im  
 Oberlande eine Bewegung, die längere Zeit anhielt und  
 durch Flugschriften gegen Wessenberg, die vertheilt wurden,  
 noch zunahm. Das Ministerium des Innern, besorgt über  
 diese Vorgänge, befahl den Dekanaten, solche Umtriebe ein-  
 zustellen, und das Resultat der Verhandlungen abzuwarten.  
 Das scheint nicht viel geholfen zu haben, denn die katholische  
 Sektion wandte sich an das Vikariat zu Bruchsal, um durch  
 diese unbetheiligte geistliche Behörde abmahnen zu lassen.  
 Allein das Vikariat konnte den H. v. Wessenberg nicht in  
 Schutz nehmen. Wir wissen nicht, wie die Sache damals  
 beigelegt wurde, die Abstimmung im Jahr 1822 aber ließ  
 den H. v. Wessenberg gänzlich fallen.

\*) Beilage No. 4. Diese Fragen rühren wahrscheinlich von dem  
 letzten Abte von S. Peter, J. Speckle her.

## 2. Verhandlungen mit Rom.

Durch den Regentenwechsel in Baden erfuhren diese Geschäfte wesentliche Aenderungen. Der Großherzog Ludwig (seit dem 8 Dec. 1818) wirkte dabei viel durch seinen festen Vorsatz, diese Streitigkeiten zur Zufriedenheit zu schlichten, und ohne ihn hätten die Verhandlungen kaum ein ersprießliches Resultat herbei geführt. In seiner Verbannung zu Salmsweiler wurde er als Markgraf Ludwig, an dessen Thronfolge damals Niemand denken konnte, von den alten katholischen Geistlichen der Schweiz und der Seegegend besucht und durch ihre gutmüthige Persönlichkeit bekam er billigere Ansichten vom Katholicismus. Darum den Neuerungen abhold, und dem H. v. Bessenberg abgeneigt, weil derselbe ihn vernachlässigt hatte, dachte er ernstlich daran, nicht nur die beiden protestantischen Confessionen zu vereinigen, sondern auch die Bisthumsache mit dem Pabste ins Reine zu bringen, um, wie er zu sagen pflegte, diese schwierigen Verhältnisse wolgeordnet und beruhigt seinem Nachfolger zu hinterlassen.

Die Aktenstücke der Denkschrift waren bereits dem deutschen Bunde zur Kenntniß mitgetheilt und mehrere Regenten der Bundesstaaten ersucht worden, gemeinsame Grundsätze in dieser für ganz Deutschland wichtigen Angelegenheit aufzustellen. Zu Frankfurt a. M. trat (1818) eine Conferenz zusammen, bestehend aus den Commissären von Baden, Württemberg, den beiden Hessen, den sächsischen Häusern, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, Frankfurt, Lübeck und Bremen. \*)

\*) Aufschlüsse darüber in der Schrift: Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute deutsche Christen. Jena 1818. 8.

Die badischen Abgesandten waren der Staatsrath von Zittner, klassisch gebildet, mit beißendem Hohn gegen die Gebrechen der Geistlichen, Freund der Idee eines Schisma's und einer jansenistischen Verkümmern; sodann der Pfarrer J. B. Burg von Kappel am Rhein, früher Franciscaner, wol der beste Geschäftsmann der damaligen Geistlichkeit, Begleiter Wessenbergs nach Rom, der sich von ihm mit Unrecht für betrogen hielt, wechselnder Parteigänger aus Ehrgeiz, der später mit dem Bisthum Mainz befriedigt wurde. Man kam zu einem Vertrage überein, worin man die Grundsätze feststellte, die mit größter Klugheit gegen Rom in Anwendung kommen sollten. Eine Uebereinkunft nach solchen Principien hätte zu endlosen Streitigkeiten und vielleicht zu einer Trennung geführt. Abgesehen davon war die Conferenz geneigt, ein Concordat auf folgende Punkte abzuschließen: 1) die Kirchenfonds sollten unter geistlicher und weltlicher Verwaltung stehen, 2) von ungeeigneten Lasten befreit und in ihrem Bestande erhalten, 3) die kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken nach Maßgabe ihrer Volksmenge befriedigt werden, 4) besondere katholische Lehranstalten aller Art wurden als nothwendig erkannt, 5) ebenso Convikte an Gymnasien und Lyzeen für angehende Theologen, 6) desgleichen Verpflegungshäuser für kranke Geistliche, 7) Strafanstalten für Geistliche, 8) auch die Gründung von Pfarreien für entlegene Filiale, so wie 9) die Aufbesserung geringer Pfarreien wurde als Bedürfniß geltend gemacht.

Jahrs darauf (1819) gieng eine Gesandtschaft nach Rom, welche dem Pabste die Anträge der Conferenz überbrachte. Dieser wich aber von der herkömmlichen Art der Unterhandlung nicht ab, ließ sich auf keine Darlegung von Grundsätzen ein und verlangte einfach, die Fürsten sollten vorerst die gewünschten Bisthümer, Kapitel und Seminarien dotiren,



dann wolle er das Weitere thun. Darauf folgten lange Verhandlungen zu Frankfurt, in welchen, für das anfangs vorgeschlagene Bisthum Rastatt, Baden das Erzbisthum Freiburg zugetheilt wurde. Unterdessen bekam der Pabst Kenntniß von der Kirchenpragmatik, worin die Fürsten ihre Grundsätze der Kirchenverwaltung ausgesprochen hatten und welche der Pabst, als seinen und den bischöflichen Rechten zuwider, verwarf. Es scheint, daß man ihn durch eine Erklärung darüber zufrieden gestellt, denn nach geschעהer Dotation der Bisthümer erließ er die Bulle Provida solers-que (v. 16 August 1821), worin, was Baden betraf, das Bisthum Konstanz aufgehoben, dafür das Erzbisthum Freiburg errichtet, demselben die Bisthümer Rottenburg, Fulda, Limburg und Mainz untergeordnet und die Gründung eines Priesterseminars in Freiburg verlangt wurde. Auch über den Vollzug dieser Bulle setzte man die Verhandlungen in Frankfurt mit den päpstlichen Gewalthabern fort und der Schwierigkeiten waren in Baden noch viele. Für das Seminar wurden 25,000 Gulden auf katholische Stiftungen angewiesen, es sollte am 1 Nov. 1824 eröffnet werden, der päpstliche Subdelegat und Vollzugscommissär Burg konnte kaum die katholische Sektion bewegen, für die haufällige Seminar-kirche eine neue zu errichten. Im Jahr 1823 wurde der Bau angefangen, wobei der Münsterpfarrer Boll eine Rede hielt, die auf die dringende Nothwendigkeit der theologischen Erziehung hinwies.

Die Designation des künftigen Erzbischofs war für die Regierung noch ein wichtiger Gegenstand. H. v. Wessenberg war noch nicht zurück getreten und der Großherzog nicht gesonnen, ihn vorzuschlagen. Er befahl daher im Februar 1822 durch sämtliche Dekane die freie Wahl des Candidaten für das Erzbisthum einzuleiten, wodurch Wessen-

berg bewogen wurde, sich gänzlich zurück zu ziehen. Die Wahl fiel auf den Professor Banker in Freiburg, der sie auch annahm. Der Pabst verwarf aber diese Wahlhandlung als ungesetzlich und der baldige Tod Bankers machte dieser neuen Verwickelung ein Ende, denn die römische Note (v. 27 Febr. 1823) war bekannt geworden und veranlasste Unruhe in den Gemüthern. Die Unterhandlungen standen auf dem Punkte, wieder zurück zu gehen. So blieb es bis gegen die Mitte des Jahres 1825, wo der Pabst mit seinen letzten Forderungen auftrat, über welche man sich glücklicherweise vereinigte. Nun erschien am 6 Januar 1827 die Schlußverhandlung in der Bulle: Ad dominici gregis custodiam, worin die Verwaltung der neuen Domkapitel und Diöcesen vorgeschrieben wurde, und der Pabst, im Rückblick auf die zehnjährige Gründungsarbeit die Fürsten väterlich ermahnte, ihren katholischen Unterthanen milde und gnädige Herren zu seyn, die ihnen dafür mit dankbarer Liebe und Treue anhängen würden.

Nach Bankers Tode neigte sich der Großherzog Ludwig zu dem Münsterpfarrer Bernhart Boll in Freiburg, der als ein würdiger Greis geachtet war. Geboren zu Stuttgart am 7 Juni 1756 trat er in seiner Jugend in den Jesuitenorden und nach dessen Aufhebung in das Kloster Salmansweiler. Auch von dort durch die Auflösung der Abtei entfernt, gieng er als Professor an die Universität Freiburg und bekam 1809 die dortige Münsterpfarrei. Im Sommer 1825 ließ ihn der Großherzog zu sich nach Badenweiler kommen und eröffnete ihm seine Designation zum Erzbischof, welche später vom Pabste bestätigt wurde. Seine Einweihung geschah den 21 Oktober 1827. Der Großherzog erließ (den 3 Juni 1827) ein Schreiben an den Pabst, worin er seine große Zufriedenheit über das endliche Resultat der vielen

Arbeiten und seine Würdigung der Wichtigkeit des Gegenstandes für seine katholischen Unterthanen mit voller Anerkennung aussprach.\*)

### 3. Das Benehmen der Landstände.

Von der Regierung, welche in der Wessenbergischen Sache ihre Vertheidigung der kirchlichen Rechte der Katholiken bethätigen wollte, war die billige Zuthellung politischer Rechte an diese Unterthanen zu erwarten, was aber nicht eingetroffen. Denn obgleich die Verfassung den Bekennern der christlichen Confessionen dieselben politischen Rechte gewährt, also die Wahlordnung, welche bei uns auf der Volksmenge beruht, auch dabei hätte bleiben sollen, so wurde doch zugleich auf die Confession gesehen, und dadurch den protestantischen Bezirken ein Vorzug gegeben. Man machte nämlich die katholischen Wahlbezirke größer als die protestantischen, wodurch diese mehr Deputirte erhielten als jene, und so kam es, daß 21 katholische Amtsbezirke mit

\*) Wir kennen davon nur folgende Stelle: Considérant la religion comme la base et le sommet de toutes les lumières et de tout ce qui peut constituer le bonheur des hommes, j'ai toujours rangé parmi les devoirs les plus sacrés des souverains celui de veiller à sa conservation et à celle des ministres de l'église. Aussi depuis de longues années le but d'un de mes plus ardens désirs était de procurer au grand nombre de mes sujets bien-aimés, qui professent la religion catholique, les bienfaits d'un état légal et réglé dans leurs institutions religieuses qui réponde à leurs besoins spirituels en tranquillisant les consciences et en prêtant un appui solide à la véritable piété par l'activité réunie et bienfaisante du clergé.

548,000 Einwohnern 21 Deputirte, also 25,000 Katholiken einen Deputirten haben, daß aber 9 protestantische Amtsbezirke mit 142,000 Einwohnern einen Deputirten auf 16,000 Protestanten wählen. In den städtischen Wahlbezirken könnte man auf 12 bis 13 Protestanten und 10 bis 11 Katholiken hoffen, in den gemischten eilf Amtsbezirken des Unterlandes ergab sich etwa die Hälfte der Abgeordneten für jede Confession, so daß die zweite Kammer ungefähr aus 27 bis 28 Protestanten und 35 bis 36 Katholiken bestehen würde, was auch die Erfahrung bisher bestätigt. \*) Die Katholiken haben sich niemals über dieses Verhältniß beklagt, denn protestantische Deputirte beurtheilten katholische Interessen oft schonender als katholische Kammermitglieder, wie aus Folgendem sich ergibt.

Zur Zeit des ersten Landtags 1819 bis 20 bemächtigte sich der politische Liberalismus auch des kirchlichen, an dessen Spitze die Partei den H. v. Wessenberg zu stellen gewöhnt war. J. G. Duttlinger machte in der zweiten Kammer und K. v. Rotteck in der ersten den Antrag, die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Landeskirche zu schützen, dem Großherzog für seine desfalligen Bemühungen zu danken und ihn zu bitten, die Rechte seiner Souveränität ferner zu wahren. Beide Breven des Pabstes vom 15 März und 21 Mai 1817 sollten als rechtlich nicht existirend erklärt werden. Duttlinger sah darin einen Eingriff des Pabstes, und behauptete, Wessenberg sey ohne Untersuchung vom Pabste verworfen, die Anschuldigungen gegen ihn unbestimmt, beweislos und durch ihre Principien gefährlich für Staat und Kirche. Da sich gegen diese Behauptungen Einsprache er-

\*) Die Angabe der einzelnen Bezirke s. in Heunisch Beschreibung von Baden. 1833. S. 117 flg.

hob, so erklärte Duttlinger, er wolle lieber ein Schisma als ein Concordat wie das bayerische, die Sache gehöre vor die Kammer, weil es sich nur um das Recht, nicht um die Confession handle. Rotteck warnte auch vor dem Hildebrandismus und stellte die Behauptung auf, die Laien müßten Antheil am Kirchenregiment haben, wie die Stände an der Gesetzgebung und zwar naturgemäß. Die Beschuldigungen gegen Wessenberg seyen offenbar nichtig, vag, unbestimmt und hart. Rom wolle die freie Bischofswahl hindern und seine Leute auf die Stühle bringen, den Ultramontanismus verbreiten, alles freie Leben bedrohen. Die katholische Landeskirche, die teutsche Nationalkirche müßten geschützt werden, es drohe dem Lande die größte Gefahr durch Finsterlinge, die er mit verweilender Vorliebe schilderte, die Protestanten sollten mit den Katholiken gemeinsame Sache machen, damit sie selbst nicht von dem Pabste in Gefahr kämen. Dabei wurde von Duttlinger und Rotteck der Pabst als das Oberhaupt der katholischen Kirche, als Wächter des Glaubens und Erhalter der Einheit anerkannt. \*)

Mit solcher Leidenschaft wurde von Katholiken das katholische Kirchenwesen angegriffen und nicht geahnt, daß diese Grundsätze zum Untergang der Kirche führen. Sie sind unvereinbar mit dem Pabstthum, wie es die Redner doch anerkannt, sie müßten denn damit nur eine gehaltlose Ehrenbezeugung gemeint haben. Denn ist der Pabst der Wächter des Glaubens und Erhalter der Einheit, mit welchem Rechte maßten sich die Redner an, seine Entscheidung über die Lehren und Handlungen Wessenbergs zu verwerfen? Wenn

\*) Diese und die folgenden Angaben sind aus den offiziellen Protokollen der Landstände gezogen, welche der Kürze halber nicht für das Einzelne citirt werden.

man die Einheit des Katholicismus für nothwendig erkannte, warum denn ein Schisma, eine badische Landeskirche, eine teutsche Nationalkirche davon absondern? Warum ein sogenanntes Naturrecht als Gesetz gegen die positive Einrichtung der Concilien geltend machen? Was soll aus der katholischen Kirchenlehre werden, wenn Geistliche und Laien gemeinschaftlich darüber entscheiden? Haben diese den Auftrag dazu von Christus und den Aposteln? und stand es einem Deputirten zu, das kaum geborne Ständewesen der achtzehnhundertjährigen Kircheneinrichtung als Maßregel vorzuschreiben? Es war unwürdig, die Protestanten durch vorgespiegelte Gefahr aufzuregen, lieblos, die römische Herrschsucht bei den Bischofswahlen als eine unbezweifelte Thatsache vorzusetzen; die Zeit hat gelehrt, daß Rom keine Bischofswahl bei uns gehindert, um seine Leute auf den Stuhl zu bringen, wol aber hat es die Regierung gethan. Wir sehen keine Liberalität darin, die Katholiken alten Schlags als Finsterlinge zu verhöhnen und sie dem Troß der Schwachköpfe als Dunkelmänner preis zu geben; was soll denn dieses ewige Gerede von Licht und Erleuchtung, wenn man dabei die Sonne des Christenthums nicht mehr sieht und die Worte des Herrn vergißt, „sieh zu, damit das Licht in dir keine Finsterniß sey?“ (Luk. 11, 35.)

Selbst die äussere Größe des Katholicismus war in diesen Anträgen verkannt; er ist für alle Völker bestimmt, keiner Nationalität entgegen und keiner dienstbar. Er kann daher nicht in die Sonderung von National- und Landeskirchen zerfallen, denn dadurch würde sein Wesen, die Allgemeinheit, aufhören. Das erhebende Gefühl der Nationalität besteht ungekränkt unter dem Katholicismus, ja es kann von ihm lernen, in politischer Hinsicht die Einigkeit festzuhalten, wie er in religiöser Beziehung die Einheit bewahrt. Unser

Volk hat in seinen katholischen Zeiten Großes vollbracht und wo es schwach und zum Spielball der Fremden wurde, war der Katholicismus nicht Schuld.

Seinerseits stellte auch H. v. Wessenberg acht Anträge in der Kammer: 1) zur Errichtung eines Convikts für Theologen in Freiburg, 2) zur Aufstellung von Kapitelsvikaren zur Aushülfe in der Seelsorge, 3) zur Erhöhung des Minimum-Gehaltes der Pfarrverweser, 4) zur Einführung von Sittengerichten in den Pfarreien, 5) zur strengeren Sonntagsfeier, 6) zur besseren Behandlung der Geistlichen durch die Beamten, 7) zur Aufbesserung der Gehalte der Schullehrer, 8) zur zweckmäßigeren Verwaltung des Kirchenguts und der Stiftungen. Mehrere dieser Anträge gehörten eben so wenig vor die Kammern wie die vorigen und abgesehen davon, daß nach der Kammereinrichtung z. B. der protestantische Prälat über die Anerkennung und Zulässigkeit katholischer Kirchenbedürfnisse zu berichten hatte, so wurden die protestantischen Mitglieder auch zu Beschlüssen über Gegenstände verleitet, die sie nichts angiengen und die sie nicht beurtheilen konnten. Freilich nahmen die reformirenden katholischen Mitglieder daran keinen Anstand, sie gaben noch überdieß den Protestanten das Schauspiel, wie sie nicht einmal in ihren Reformplanen einig waren. Denn Rotteck war durchaus gegen Convikte und Seminarien und verlangte für die Theologen sowol die freien Universitätsstudien, als auch die freie Wahl der Vorlesungen. Ebenso erklärte er sich gegen die Sittengerichte, welche nach seiner Behauptung nur in geistlicher Warnung bestehen sollten, und später verwarf er auch diese. Das Alles hieng mit dem Hauptbestreben des Liberalismus zusammen, die persönliche Freiheit auf Kosten der Auctorität ins Unbeschränkte zu erweitern.

Der Regierung konnten bei den damaligen Verhandlungen mit Rom solche Anträge nicht angenehm seyn, sie gab dieß auch den Kammern zu verstehen und die Motionen giengen den gewöhnlichen Kammerweg zur Ruhe.

#### 4. Convertitenwesen.

Der Uebertritt katholischer Geistlichen zum Protestantismus, wovon wir mehrere Beispiele gehabt, beweist thatsächlich die Folgen einer mangelnden theologischen Erziehung und Bildung, so wie die Einwirkung einer unbeschränkten Lernfreiheit, welche der auflösende Liberalismus mit seinem Vernunftrecht verlangt. Daraus folgern die Gegner, daß es schlecht um den Katholicismus stehen müsse, weil er das Licht der Wissenschaft nicht ertragen könne. Aber er kann und wird jeden wissenschaftlichen Angriff siegreich aushalten und hat noch keinen gescheut, nur bei der Jugend, welche weder die Kenntniß noch die Reife des Geistes hat wie das männliche Alter, kann er durch leidenschaftliche Aufreizung gefährdet werden, darum ist es Pflicht der Männer, die Jugend davor zu bewahren. Hätte man den übergetretenen Geistlichen diesen Schutz in ihrer Jugend nicht entzogen, sie wären nicht so unglücklich geworden, wie wir mehrere Convertiten kannten, von denen die Protestanten selbst wünschten, sie nicht bekommen zu haben. Denn nicht jeder Uebertritt vermehrt den Gewinn der andern Confession und die Katholiken beklagen es nicht, Mitglieder aus ihrer Kirche scheiden zu sehen, die ihr nicht mehr angehören. Niemals wird unsre Kirche von ihrem Glauben etwas ablassen, um die Menschen zu bewegen, bei ihr zu bleiben; sie hat die Heilsordnung Christi für ihre Gläubigen, wer daran keinen



Theil haben will, den läßt sie seiner Wege gehen, be-  
dauernd, aber nicht hindernd.

Der Uebertritt des Pfarrers A. Hennhöfer zu Mühl-  
hausen bei Pforzheim (1823) hat sich nicht auf seine Person  
beschränkt, sondern durch den Umstand, daß er auch seinen  
Grundherrn J. v. Gemmingen-Steinegg zum Protestantis-  
mus bewog, folgten noch andere Einwohner des grundherr-  
lichen Gebietes diesem Beispiel. Die ganze Familie des  
Grundherrn, mit Ausnahme seines Sohnes Eduard, trat  
über und dazu 154 Einwohner von Mühlhausen-Steinegg  
und Lehningen. \*) Seit einigen Jahren war Hennhöfer bei  
dem Biskariate zu Bruchsal irriger Lehren beschuldigt und  
wurde darüber zur Verantwortung gezogen. In Folge dieser  
Untersuchung erklärte die kirchliche Obrigkeit, daß ihm die  
Seelsorge nicht mehr anvertraut werden könne und er von  
seinem Pfarramt entlassen sey. Nun wandte er sich an die  
evangelische Kirchensektion zum Uebertritt und Aufnahme  
unter ihre Pfarrkandidaten, der Grundherr gab ein gleiches  
Gesuch ein, um mit 40 Familien zum Protestantismus über-  
zugehen. Diese Bitten wurden gewährt, die drei weiteren  
aber um freie Religionsübung, Mitgenuß am Kirchen- und  
Stiftungsvermögen und Belassung Hennhöfers auf der neuen  
protestantischen Pfarrei veranlaßten ein Gutachten des Staats-  
raths L. Winter an das Staatsministerium (v. 4 Mai 1823),  
nach dessen Vorschlägen die neue protestantische Kirchenges-

\*) Schriften darüber: 1) Hennhöfers Glaubensbekenntniß. Heidel-  
berg 1823. — 2) Hennhöfers geschichtlich-treue Rechtfertigung  
der Rückkehr zur evangelischen Kirche. daselbst. — 3) Schump  
über den Kult und Lehrbegriff der katholischen Kirche (gegen  
Hennhöfer). Karlsruhe 1823. — 4) Tzschirner, die Rückkehr  
katholischer Christen im Großherzogthum Baden zum evange-  
lischen Christenthum. Leipzig 1823.

meinde und Pfarrei errichtet wurde (5 Juni 1823). Gieng auch das Gutachten über die Entstehung dieses Abfalls leicht weg, so gab es doch ebensowol wie die Gründungs-urkunde zu verstehen, daß schwärmerische Sektirerei dazu mitwirkte und bekannt ist, daß menschliche Absichten auf Gleichheit und Gütertheilung mit unterliefen, wie es bei solchen Bewegungen vorkommt. Das hinderte aber die meisten Protestanten nicht, diesen Vorfall als ein vielversprechendes Ereigniß begierig zu ergreifen und es im vortheilhaftesten Lichte zu schildern. Winter gab sich in seinem Gutachten solchen überstrebenden Planen nicht hin. \*) Er beurtheilte zwar das Verfahren des Vikariats unrichtig, weil er die katholische Dogmatik nicht verstand, im Uebrigen aber rieth er nur die erste Bitte zu gewähren und die beiden andern zu verweigern. Die Vereinigung der Uebergetretenen zu einer Pfarrei war nach den Gesetzen nicht nur zulässig, sondern da man sie nicht zu einem nahen württembergischen Orte einpfarren wollte und die nächste protestantische Pfarrkirche drei Stunden entfernt lag, durch die Umstände geboten. Aber das durfte nicht auf Kosten der alten Gemeinde geschehen und daher schlug Winter vor, daß Staatsministerium, da es ohnehin kein Gerichtshof sey, sollte der neuen protestantischen Pfarrei keinen Antheil am Kirchengut der Gemeinde gestatten, sondern den Uebergetretenen als Bürgern nur den Fortgenuß des Ortsalmosens zusichern, endlich den Pfarrer Hennhöfer, obgleich protestantischer Seits gegen ihn nichts einzuwenden sey, des Friedens wegen von Mühlhausen entfernen und überhaupt den Katholiken die Beruhigung gewähren, daß die Regierung ihnen kein Unrecht zufügen wolle. Hennhöfer kam nach Graben, welches auf der

---

\*) S. Beilage No. 5.

einen Seite an lauter katholische Orte gränzt, die jedoch durch seine Lehren nicht angesteckt wurden. Der Großherzog Ludwig soll über diesen Hergang dem Pabste geschrieben und ihn auf die weitere Gefahr aufmerksam gemacht haben, um ihn zu bewegen, die Errichtung des Erzbisthums zu beschleunigen, damit die Katholiken die langentbehrte bischöfliche Gewalt wieder bekämen. In der Antwort habe der Pabst sein Bedauern über den Abfall ausgedrückt und bemerkt, wenn nach der Fügung Gottes auch noch Mehrere die katholische Kirche verließen, so würde sie darum nicht untergehen, sondern bleiben bis an das Ende der Welt.